



Satzung zur Änderung der Satzung Migrationsbeirat Landkreis Heidenheim

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) und §§ 11 Absatz 2, 13 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. S. 481) hat der Landkreis Heidenheim am 18.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 4 wird nach Absatz 2 ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Für die Kreistagsmitglieder sowie die Vertreterin oder den Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden Stellvertretungen benannt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, den 18.10.2021

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 29.10.2021